



ARBEITSGEMEINSCHAFT DONAULÄNDER

„GEMEINSAME ERKLÄRUNG“

ARBEITSGEMEINSCHAFT
DONAULÄNDER
PRACOVNÍ SPOLEČENSTVÍ
PODUNAJSKÝCH ZEMÍ
PRACOVNÉ SPOLOČENSTVO
PODUNAJSKÝCH KRAJÍN
DUNAMENTI TARTOMÁNYOK
MUNKAKÖZÖSSÉGE
RADNA ZAJEDNICA
PODUNAVSKIH REGIJA
RADNA ZAJEDNICA
PODUNAVSKIH ZEMALJA
COMUNITATEA DE LUCRU
A STATELOR DUNĂRENE
РАБОТНА ОБШНОСТ
ДУНАВСКИ СТРАНИ
РОБОЧА СПІВДРУЖНІСТЬ
ПРИДУНАЙСЬКИХ КРАЇН

Präambel

Die Donau ist nicht nur eine der Lebensadern dieses Kontinents, sondern auch ein einigendes Band für viele Völker mit den verschiedenartigsten Strukturen und Gesellschaftsformen. Es liegt deshalb nahe, alle diese Länder zu verstärkten Bemühungen für ein friedliches Miteinander aber auch zu gemeinsamen Aktivitäten zu ermuntern.

Die Bewohner/innen der Regionen an der Donau setzen sich mit ihrem Lebensraum auf vielen Gebieten mit ähnlichen oder gleichen Problemen ständig auseinander.

Die unterzeichnenden Mitglieder erklären deshalb ihre Bereitschaft, die Arbeitsgemeinschaft zu gründen und in ihr zusammenzuarbeiten.

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraumes im Interesse ihrer Einwohner/innen und einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen.

Artikel 2

Aufgaben

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame, informative und fachliche Behandlung und Koordinierung von Fragen, welche im Interesse ihrer Mitglieder liegen. *Inbesondere sollen Fragen der Wirtschaft, des Tourismus und Verkehrs, der Kultur, Wissenschaft und Bildung, der Nachhaltigkeit, Energie und Umwelt sowie der Zivilgesellschaft, lokalen Akteure/innen und sozialen Angelegenheiten behandelt werden.*

Bestehende bilaterale und multilaterale Kontakte zwischen den Mitgliedern werden durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nicht beeinträchtigt. Sie können im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt werden.

Artikel 3

Mitglieder

Der Arbeitsgemeinschaft gehören als Mitglieder an:

Land Baden-Württemberg (2)(5)
~~Freistaat Bayern (8)~~

Land Oberösterreich
Land Niederösterreich
Land Wien
Land Burgenland

Slowakische Republik (1)

Komitat Győr-Moson-Sopron
Komitat Komárom-Esztergom
Komitat Pest
Hauptstadt Budapest (2)
Komitat Fejér
Komitat Bács-Kiskun
Komitat Tolna
Komitat Baranya

~~Republik Kroatien (1)~~

Zupanija Osječko-Baranjska (1)(7)
Zupanija Vukovarsko-Srijemska (1)(7)

Republik Serbien

~~Region Lovech (2)(10)~~
Region Montana (2)(10)
Region Vidin (10)
Region Vratsa (10)
Region Pleven (10)
Region Veliko Tarnovo (10)
Region Rousse (6)(10)
Region Silistra (10)

Die Donaukreise aus Rumänien (1)
mit den 12 Kreisen:

Kreis Caras Severin
Kreis Mehedinti
Kreis Dolj
Kreis Olt
Kreis Teleorman
Kreis Giurgiu
Kreis Calarasi
Kreis Ialomita

Kreis Braila
Kreis Galati
Kreis Tulcea
Kreis Constanta

Republik Moldau

Region Odessa (4)(5)

Es können Regionen auch als Beobachter/in in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme als Beobachter/in ist zu entscheiden, ob die Region als Mitglied aufgenommen wird oder wieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet. Über eine abweichende Vorgangsweise entscheidet die Konferenz der Regierungschefs/innen.

Der Arbeitsgemeinschaft gehört als Beobachter/innen an:

~~Tschechische Republik (1)(3)~~
Südmährischer Kreis (1)(3)(9)

Es können Partnerschaften mit Organisationen eingegangen werden, die sich mit Donau- beziehungsweise Regionalfragen beschäftigen. Vertreter/innen dieser Organisationen sind eingeladen, an den Sitzungen der Gremien der ARGE mit beratenden Stimmen teilzunehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat Partnerschaften mit:

- VRE (Versammlung der Regionen Europas)
- **Danube Tourist Consulting**
- **Rat der Donaustädte und -regionen**
- **EUSDR (EU Strategie für den Donaauraum)**
- **Donaurektorenkonferenz**
- CEI (Zentraleuropäische Initiative)

Die Arbeitsgemeinschaft ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder und Beobachter/innen beziehungsweise für neue Partnerschaften. Über deren Aufnahme

entscheidet die Konferenz der Regierungschefs/innen. Eine beabsichtigte Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer formellen Mitteilung an die Konferenz der Regierungschefs/innen.

Anmerkung:

- 1) Aufnahme bei der 2. Konferenz der Regierungschefs/innen am 16. Mai 1991 in Belgrad.
 - 2) Aufnahme bei der 3. Konferenz der Regierungschefs/innen am 24. September 1992 in Nürnberg.
 - 3) Umwandlung des Status vom Mitglied zum/zur Beobachter/in bei der 4. Konferenz der Regierungschefs/innen am 14. Oktober 1993 in Bratislava; Verlängerung des Beobachterstatus in Ausnahme von Artikel 3 - bis zur Bildung von höheren territorialen Selbstverwaltungsstrukturen - bei der 6. Konferenz der Regierungschefs/innen am 18. Oktober 1995 in Wien.
 - 4) Aufnahme bei der 4. Konferenz der Regierungschefs/innen am 14. Oktober 1993 in Bratislava .
 - 5) Umwandlung des Status Beobachter/in zum Mitglied bei der 5. Konferenz der Regierungschefs/innen am 20. Oktober 1994 in Linz.
 - 6) Ankündigung des Beitrittes und vorläufige Aufnahme bei der 6. Konferenz der Regierungschefs/innen am 18. Oktober 1995 in Wien; Bestätigung der Aufnahme bei der 7. Konferenz der Regierungschefs/innen am 17. Oktober 1996 in Baden.
 - 7) Aufnahme anstelle der Republik Kroatien, die seit der 2. Konferenz der Regierungschefs/innen am 16. Mai 1991 in Belgrad aktives Mitglied war, bei der 15. Konferenz der Regierungschefs/innen am 22. Oktober 2004 in St. Pölten.
 - 8) Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft mit Schreiben vom 23. Dezember 2004, angenommen bei der 16. Konferenz der Regierungschefs/innen am 20. Jänner 2006 in Wien.
 - 9) Aufnahme als Beobachter/in anstelle der Tschechischen Republik bei der 16. Konferenz der Regierungschefs/innen am 20. Jänner 2006 in Wien, siehe auch Anmerkungen 1 und 3.
 - 10) Anpassung der Mitgliedschaften auf Grund der Regionalisierung in Bulgarien bei der 16. Konferenz der Regierungschefs/innen am 20. Jänner 2006 in Wien.
-

Artikel 4

Einrichtungen

Kennzeichnend für diese Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft ist, dass sie mit einem Mindestmaß an Institutionalisierung auskommt.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses über die Form der Zusammenarbeit erfüllen folgende Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft ihre Aufgaben:

- Konferenz der Regierungschefs/innen
- Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen
- Ständiger Ausschuss
- Generalsekretariat
- Arbeitskreise

Artikel 5

Konferenz der Regierungschefs/innen

Es finden regelmäßig Zusammenkünfte der Mitglieder, Beobachter/innen und Partnerorganisationen der Donauregion auf Regierungsebene statt. Leiter/innen der einzelnen Delegationen sind die Regierungschefs/innen, die Präsidenten/innen der Partnerorganisationen oder deren Vertreter/innen.

Den Vorsitz bei diesen Zusammenkünften führt jeweils der/die Regierungschef/in des gastgebenden Landes, wobei das Gastrecht nach der geographischen Reihenfolge der beteiligten Länder entsprechend dem Lauf der Donau wechselt, falls keine andere Beschlussfassung erfolgt. Die jeweils gültige Regelung ist im Anhang angeführt und damit ein wesentlicher Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung“.

Ergebnisse der Konferenzen müssen einstimmig gefasst werden und haben nur den Charakter von Empfehlungen. Die Regierungschefs/innen der Mitgliedsländer bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Verwirklichung der Empfehlungen.

Bei den Konferenzen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden, werden die Arbeitsaufträge an die Arbeitsgruppe festgelegt. In wichtigen Angelegenheiten können schriftliche Rundlaufbeschlüsse gefasst werden.

Artikel 6

Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen

Die Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen sieht ihre wesentlichen Aufgaben in der Erarbeitung von Vorschlägen für die Konferenz der Regierungschefs/innen und in der Erledigung der Arbeitsaufträge der Konferenz der Regierungschefs/innen. Ihre Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Vorsitzende/r der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen ist der/die Leitende Beamte/in des Mitgliedslandes, in dem das Generalsekretariat eingerichtet ist. In Jahren ohne Konferenz der Regierungschefs/innen sind zwei Sitzungen dieser Arbeitsgruppe vorzusehen.

Artikel 7

Ständiger Ausschuss

Zur Vorbereitung von Sitzungen, Koordination der Tätigkeit der Arbeitskreise, Erledigung von Einzelaufträgen und laufenden Angelegenheiten ist ein Ständiger Ausschuss unter Vorsitz des/der Generalsekretärs/in eingerichtet. Dieser besteht aus der Troika (Vertreter/in des scheidenden Vorsitzes, des aktuellen Vorsitzes und des nachfolgenden Vorsitzes) und den Arbeitskreisleitern/innen. Die Sitzungen sind offen für alle Mitglieder.

Artikel 8

Generalsekretariat

Dem Generalsekretariat obliegt die administrative Vorbereitung der Sitzungen, die Erledigung von Verwaltungsarbeiten, die Vertretung bei Tagungen und Veranstaltungen sowie die Koordination der Tätigkeit mit den Partnerorganisationen. Die Arbeiten werden vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung unter der

Verantwortung des/der Landesamtsdirektors/in besorgt. Der/die Leiter/in des Generalsekretariats trägt die Bezeichnung „Generalsekretär/in“.

Artikel 9

Arbeitskreise

Die Konferenz der Regierungschefs/innen hat Arbeitskreise einzurichten. Den Arbeitskreisen obliegt die Behandlung jener Themen, die ihnen von der Konferenz der Regierungschefs/innen oder der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen zugewiesen werden und sie kooperieren mit den Partnerorganisationen. Den Vorsitz führt ein von der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen bestimmtes Mitglied **sowie ein/e vom Rat der Donaustädte und -regionen bestellte/r Vertreter/in**. Es steht jedem Mitglied frei, in welchem und wie vielen Arbeitskreisen es mitarbeitet.

Die Arbeitskreise legen der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen regelmäßig im Wege des Generalsekretariats Arbeitsprogramme, Tätigkeitsberichte bzw. Beschlussempfehlungen für die Konferenz der Regierungschefs/innen vor.

Artikel 10

Finanzierung

Über die Finanzierung der einzelnen Einrichtungen und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Konferenz der Regierungschefs/innen. Die jeweils gültige Regelung ist im Anhang angeführt und damit ein wesentlicher Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung.“

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Erklärung wird in einer Urschrift in deutscher, tschechischer, slowakischer, ungarischer, kroatischer, serbischer, bulgarischer, rumänischer, ukrainischer und (russischer) Sprache ausgefertigt.

Anmerkung:

Wird geändert bei der 27. Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten/innen der ARGE Donauländer am in

Wird genehmigt bei der 24. Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer am in

Anhang zur „Gemeinsamen Erklärung“

Anhang zu Artikel 5

Vorsitz

Der Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs/innen wechselt grundsätzlich alle zwei Jahre in der im Artikel 3 aufgezählten Reihenfolge.

Eine von dieser Regelung abweichende Vorgangsweise obliegt der Beschlussfassung durch die Konferenz der Regierungschefs/innen auf Vorschlag der Regionen eines Donauanrainerstaates.

Anhang zu Artikel 10

Finanzierung

1. Die Reise- und Aufenthaltskosten für die Delegation werden von jedem Land selbst getragen.
2. Der/die Dolmetscher/innen für die Konferenzen werden vom gastgebenden Land beigestellt.
3. Die Arbeitskreise werden beauftragt, für Projekte, die eines finanziellen Aufwandes bedürfen, einen detaillierten Finanzierungsplan, der den Inhalt, das Ziel, die Teilnehmer/innen und die geplante Laufzeit des Projekts sowie eine allfällige Kofinanzierung aus EU-Förderprogrammen zu enthalten hat, der Konferenz der Regierungschefs/innen zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Sitzungsunterlagen werden in deutscher und **nach Möglichkeit auch in englischer Sprache (wenn die Protokolle, Beschlussempfehlungen und Anträge vom jeweiligen Arbeitskreis oder Partner zur Verfügung gestellt werden)** an alle Mitglieder und Partnerorganisationen versendet.